

des kantonalen Rechts zutreffe. Auch wenn sie richtig ist, so sind im konkreten Falle die Voraussetzungen zur Entmündigung doch nicht gegeben. Entscheidend ist, daß der heutigen Rekurrentin noch gar keine Gelegenheit gegeben worden ist, selbständig ihr Vermögen zu verwalten; sie hat ja immer unter Vormundschaft gestanden. Es könnte sich daher nur fragen, ob sie am Rückgang ihres Vermögens wegen der Führung des Haushaltes ebenfalls Schuld trage und ob sich in der Führung des Haushaltes ihre Unfähigkeit zu ökonomischer Verwaltung oder ihr Hang zu leichtsinnigen Ausgaben offenbare. In dieser Hinsicht geben nun vor allem die vorgewiesenen Ladenbüchlein keinerlei gravierendes Resultat: es handelt sich darnach bei der Rekurrentin vielmehr um einen einfachen, bescheidenen Haushalt. Auch die Tatsache, daß während der Krankheit des Ehemannes ein Vermögensrückschlag eintrat (am 6. Januar 1907 betrug das Steuervermögen laut Vogtsrechnung 16,297 Fr., am 1. Februar 1909 noch 14,276 Fr.), kann nicht als Beweis der Unfähigkeit der Rekurrentin dienen; denn das war offenbar eine sehr schwierige Zeit, in welcher auch eine sparsame und umsichtige Hausfrau mit dem Ertrage eines Vermögens von 16,000 Fr. das Auskommen nicht finden mochte. Damit ist aber auch gegeben, daß ein Beweis, die Rekurrentin sei gegenüber den Anforderungen ihrer Verwandten zu schwach, nicht besteht, da die Vermögensdifferenz aus der Zeitperiode, welche allenfalls einen Schluß auf die Tüchtigkeit der Rekurrentin als Wirtschaftlerin zuließe, anders erklärlich ist. Auf bloße Vermutungen hin darf die persönliche Handlungsfähigkeit aber nicht entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist gutgeheißen und demgemäß der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19. Dezember 1908 aufgehoben.

65. Urteil vom 19. Mai 1909
in Sachen **Marfurt** gegen **Gemeinderat von Ushusen,**
bzw. **Regierungsrat des Kantons Luzern.**

Nichteinvernahme des zu Bevormundenden seitens der I. Instanz. Bestätigung der Bevormundung seitens der II. Instanz. Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch diese? — « Praxis » der kantonalen Behörden, in « dringenden Fällen » von einer Einvernahme des zu Bevormundenden abzusehen.

A. — Der im Jahre 1858 geborene, in Ushusen (Bezirk Willisau) heimatberechtigte Rekurrent ist Landwirt und war Eigentümer des Bauerngutes Jenzenhof in Niedermil, Gemeinde Ohmsstal (Bezirk Willisau). Er hatte dasselbe im Jahre 1887 mit einer Schuldenlast von 24,070 Fr. 47 Cts. nebst Zinsausstand von seinem Vater übernommen. Nach den Angaben des Rekurrenten war die Liegenschaft samt Inventar damals 45,000 Fr. wert gewesen. Nach den Angaben des Gemeinderates Ushusen hatte der Wert der Liegenschaft allein 45,000 Fr. oder mehr betragen.

Am 26. Oktober 1908 beschloß der Gemeinderat von Ushusen:

1. Adolf Marfurt sei unter Vogtschaft gestellt.
2. Derselbe sei berechtigt, dem Gemeinderat über die Person des noch zu ernennenden Vormundes einen Vorschlag zu machen.
3. An den h. Regierungsrat sei das Gesuch um Bewilligung der sofortigen Publikation der Bevogtigung zu stellen.
4. Zustellung dieser Erkenntnis an Adolf Marfurt unter Hinweis auf das gesetzliche Recht des Rekurses an den h. Regierungsrat innert 20 Tagen.

Dieser Beschluß wurde folgendermaßen begründet:

1. „Daß Marfurt laut erhaltenen Anzeigen und den Antworten auf unsere Informationen schon seit längerer Zeit mit gewissen Personen einen regen Handel um Vieh und Fahrhaben treibt und hierbei von denselben immer benachteiligt und betrogen wird;
2. „daß derselbe seine Liegenschaft wegen diesem Handel total

vernachlässigt und auch sonst derart wirtschaftet, daß sein Vermögen rasch abnimmt, was die von ihm ausgestellten Schuldscheine beweisen;

3. „daß er sich auch je länger je mehr dem Trunke ergibt und alsdann in solchem Zustande von seinen Handelsfreunden übervorteilt wird;

4. „daß Marfurt in jüngster Zeit eine größere Parzelle Wald viel zu billig abverkauft hat, obgleich er zu seiner Liegenschaft verhältnismäßig wenig Wald besitzt und daß er auch jetzt beabsichtigt, seine Liegenschaft zu verkaufen;

5. „daß ein künftiger Notstand Marfurts, der zwar ledig ist, unabwendbar ist, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß er bereits im Alter von 50 Jahren steht;

6. „daß ein sofortiges Einschreiten der Vormundschaftsbehörde dringend geboten ist und befürchtet werden muß, daß Marfurt das Recht des Rekurses zur Verschleppung und Verschleuderung seiner Liegenschaft und seines fahrenden Guthabens mißbrauchen wird;

7. „daß die Vormundschaft in Form der Beistandschaft nicht den genügenden Schutz erreicht und also Bevogtigung notwendig ist;

8. „daß nach § 18 des B. G. Marfurt in Zivilarrest versetzt werden könnte, der Gemeinderat aber das mildere Mittel der sofortigen Publikation der Bevormundung vorzieht,

„in Anwendung von § 2 litt. d u. a. des Vormundschaftsgesetzes.“

Am 30. Oktober wurde die Bevogtigung im Kantonsblatt publiziert. Ungefähr gleichzeitig wurde obiger Beschluß des Gemeinderates Ushufen dem Rekurrenten zugestellt. Der Beschluß des Regierungsrates, durch welchen die Publikation bewilligt wurde, liegt nicht bei den Akten.

Am 3. November 1908 wurde über die Aktiven des Rekurrenten ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen; dasselbe ergab (ohne Berücksichtigung der Schulden):

Guthaben im Liegenden . . . Fr. 32,320

Guthaben im Fahrenden . . . Fr. 8,460

Anfangs Dezember wurden ferner auf Grund eines Schulden-

rufs mit Eingabefrist bis 28. November die nicht auf der Liegenschaft lastenden Schulden des Rekurrenten ermittelt; dieselben beliefen sich auf 13,922 Fr. 97 Cts. bzw. (bei Berücksichtigung eines Nachtrages) 14,043 Fr. 57 Cts. Die auf der Liegenschaft lastenden Schulden betragen, wie im Jahre 1887, zirka 24,000 Fr.

Inzwischen hatte am 4. November 1908 der Anwalt des Rekurrenten beim Regierungsrat gegen den Gemeinderatsbeschluß vom 26. Oktober 1908 Beschwerde eingelegt mit dem Begehren um Aufhebung desselben und Publikation der Aufhebung im Kantonsblatt. Zur Begründung der Beschwerde wurde in erster Linie geltend gemacht, es liege eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor, da der Rekurrent vor der Verhängung der Vormundschaft nicht einvernommen worden sei. Außerdem sei die Bevormundung materiell unbegründet (wurde näher ausgeführt).

In seiner Bernehmlassung auf den Rekurs gab der Gemeinderat Ushufen eine detaillierte Darstellung der Verhältnisse des Rekurrenten und des Zustandes seiner Liegenschaft. Die Katasterschätzung der Liegenschaft betrage 32,320 Fr., das „Guthaben im Liegenden“ somit (nach Abzug des „Kapitalverschriebenen“) 8250 Fr. Demgegenüber bestehe ein „Defizit im Fahrenden“ im Betrage von 4280 Fr. (= 14,040 Fr. Schulden laut Schuldenruf, abzüglich 9760 Fr. Guthaben). Das Reinguthaben des Rekurrenten belaufe sich somit nur noch auf 4000 Fr.

Der Bernehmlassung des Gemeinderates lagen verschiedene Berichte und Bescheinigungen bei, u. a. folgender Bericht des Gemeinbeammanns:

„Der Unterzeichnete, A. Gezmann, Gemeindeammann Ushufen, erklärt anmit, daß er am 26. Oktober 1908 bei der amtlichen Inventaraufnahme auf Hof Jenzenhof in Ohmstal des Adolf Marfurt mitgewirkt hat und hierbei gefunden hat, daß sowohl die Liegenschaft desselben, als auch die Viehware in einem ganz vernachlässigten und verlotterten Zustande sich befindet. Besonders arg sieht es in der Scheune aus. Der Stall, den Marfurt öffnete, war schadhast und kalt. Die Tiere liegen vollständig im Kote. Es ist kein Barren und keine Krippe da, so daß die Tiere das Futter selbst aufnehmen müssen. Wenn ein kalter Winter

eintritt, so ist zu befürchten, daß die Viehware erfriert. Zum Streuen ist nichts vorhanden, die Ställe ungedeckt. Den andern Stall wollte Marfurt nicht öffnen, mit der Angabe, er sei leer. Wahrscheinlich wird es da noch ärger ausgesehen haben.“

Nach Eingang der Beschwerdeantwort beauftragte das Justizdepartement den Amtsgehilfen von Willsau mit einer Untersuchung der Verhältnisse des Rekurrenten.

Am 16. Januar 1909 erstattete der Amtsgehilfe dem Justizdepartement einen Bericht mit wesentlich folgendem Inhalte:

„Rekurrent, 50 Jahre alt, ledigen Standes, ist kein Faulenzer, er macht den Meßer und arbeitet, so viel er mag, allein er hat die meiste Zeit nur einen Knecht, und da reichen die Arbeitskräfte zur Bewirtung der Liegenschaft nicht aus. Er ist auch kein Gewohnheitstrinker, dagegen fehlt es ihm an Einsicht und Energie, es scheint mehr und mehr eine unheilvolle Apathie über ihn gekommen zu sein.

„Die Vorhänge, die der Gemeinderat ihm wegen seiner Wirtschafts- und Handlungsweise macht, sind der Hauptsache nach begründet. Von der ihm im Jahre 1887 erbkaufweise von seinem Vater zugeworbenen Liegenschaft hat er eine 9 Zucharten haltende Matte wegverkauft und von der Kaufrestanz 3364 Fr. verbraucht. Auch mit dem Waldverkauf verhält es sich so, wie der Gemeinderat dargestellt. Rekurrent hat mit diesem Verkauf ganz gegen seine Interessen gehandelt und wenn er sich damit tröstet, der Handel müsse nicht gehalten werden, so ist das keine Entlastung für ihn, das Gravatum des unklugen, interessenwidrigen Handels bleibt für ihn gleichwohl bestehen.

„Die Liegenschaft des Rekurrenten macht wirklich das Bild großer Vernachlässigung. Was der Gemeinderat über die Verwahrlosung der Gebäude, den Zustand im Viehstall usw. vorbringt, ist wahr, ebenso ist wahr, daß auf der Liegenschaft eine gewisse Raubwirtschaft betrieben, Heu, Holz, Dünger wegverkauft worden sind. Daß die Liegenschaft im Ertrage sehr stark zurückgegangen, wird von Nachbarn bezeugt.

„Im Schuldenruf sind über 8600 Fr. zu 5% verzinssliche Titelschulden für Vieh, mit Abtretungsspesen eingegeben. Mit einem Posten des Jakob Bürgisser scheint es eine besondere, gra-

vierende Bewandnis zu haben. Marfurt verkaufte dem Bürgisser ein Stück Vieh und kaufte es am gleichen Tage wieder zurück. Für das verkaufte Stück will Marfurt von Bürgisser kein Geld erhalten haben, dagegen stellte er dem Bürgisser für den vollen Rückkaufpreis einen Schuldtitel aus!! Marfurt weiß oder will über diesen merkwürdigen Handel keine bestimmte Auskunft geben, er sagt bloß, die Eingabe Bürgisser sei nicht richtig, er wolle dann schon „luegen“.

„Marfurt ist, wie hierorts allbekannt, einer raffinierten, listigen Viehhändlergilbe in die Hände gefallen, die ihn fast täglich sucht und ihn zu übervorteilen und zu belügen sucht. Er hat durch den Viehhandel schweren Nachteil erlitten; er mag das fühlen, aber er hat nicht den Mut und nicht die Kraft, sich dieser Sippchaft zu erwehren. Die bösen Verhältnisse scheinen ihm über den Kopf gewachsen zu sein, er weiß sich, was ich bei der Unterredung wohl herausfühlte, nicht mehr zu helfen. In der Umgebung des Marfurt herrscht die entschiedene Meinung, daß dessen Bevogtigung eine absolute Notwendigkeit sei. Zu der gleichen Ansicht bin auch ich durch den Untersuch gekommen.“

Hierauf wies am 27. Januar 1909 der Regierungsrat den Rekurs Marfurts als unbegründet ab. In Bezug auf das vom Gemeinderat Ushusen eingeschlagene Verfahren führt der Entscheid aus:

Allerdings schreibe der § 14 des Vormundschaftsgesetzes vor, die zu bevogtigende Person womöglich persönlich vor den Gemeinderat zu berufen und ihre allfälligen Einwendungen anzuhören; allein schon der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung gehe dahin, daß dieser Vorschrift des rechtlichen Gehörs nicht unter allen Umständen schon vor der Bevogtigung entsprochen werden müsse. In Fällen, bei denen eine vorherige Einvernahme des zu Bevogtigenden wahrscheinlich den Zweck der Bevogtigung illusorisch machen würde, müßte diese vorgängige Einvernahme naturgemäß unterbleiben, zumal es dem betreffenden freistehet, in der Rekursinstanz alle seine Einwendungen gegen die Bevogtigung unbehindert geltend zu machen.

Im vorliegenden Falle sei nun nach den Ausführungen des Gemeinderates die Wahrscheinlichkeit groß gewesen, daß der Re-

kurrent die Kenntnissgabe der bevorstehenden Bevogtigung zur Verschleuderung seines Guthabens mißbraucht hätte. Daher sei das vom Gemeinderat eingeschlagene Verfahren durchaus berechtigt gewesen.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat Marfurt rechtzeitig und formrichtig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung der über den Rekurrenten verhängten Bevogtigung.

Dieser Antrag wird damit begründet, daß das vom Gemeinderat Ushufen eingeschlagene Verfahren gegenüber dem Rekurrenten eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs bedeute, sowie daß die Vormundschaft auch wegen willkürlicher Annahme eines Bevogtignungsgrundes aufzuheben sei.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Luzern und der Gemeinderat von Ushufen haben Abweisung des Rekurses beantragt.

D. — Die einschlägigen Bestimmungen des luzernischen Vormundschaftsgesetzes vom 7. März 1871 lauten:

§ 14.

Die zu bevogtenden Personen sollen, nachdem sich der Gemeinderat gemäß § 8 mit den nächsten Verwandten in Rücksprache gesetzt hat, wo möglich persönlich vor den Gemeinderat berufen und ihre allfälligen Einwendungen angehört werden.

§ 15.

Soll ein Volljähriger wegen geistiger und körperlicher Gebrechen (§ 2 litt. b) unter Vogtschaft gestellt werden, so hat der Gemeinderat vor allem den Befund zweier patentierter Ärzte über dessen Fähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung einzuholen. Sind die Zeugnisse der Ärzte nicht übereinstimmend, oder wird in die Richtigkeit Zweifel gesetzt, so soll noch das Gutachten der Sanitätsbehörde eingeholt werden.

§ 18.

Wenn ein Gemeinderat, der über ein Individuum die Bevogtigung unter Vornahme eines Schuldenrufes zu verhängen hat, mit Grund besorgen könnte, daß dasselbe die Zwischenzeit, die bis zur Abhaltung dieser letztern Verhandlung verfließt, zur Mißbrauchung seiner Freiheit und zur Vereitelung des Zweckes seiner Bevogtigung verwenden dürfte, kann der Gemeinderat — es mag

das Individuum sich seiner Bevogtigungsschlußnahme unterziehen oder nicht — bei dem Amtstatthalter das Ansuchen stellen, daß dasselbe einstweilen bis nach abgehaltenem Schuldenrufe in Arrest veretzt werde, über welches Ansuchen der Amtstatthalter nach den obwaltenden Umständen entscheidet; im entsprechenden Falle hat der Schuldenruf ohne Verzug und mit der kürzesten Eingabefrist zu erfolgen.

§ 19.

Wird gegen die gemeinberätliche Bevogtigungsschlußnahme vom zu Bevogtignenden binnen 20 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen (Org.-G. § 109 litt. a), so soll die Rekurschrift dem Gemeinderate zur Einreichung von allfälligen Gegenbemerkungen und dieselben unterstützenden Akten oder Beweisen mitgeteilt werden.

Enthalten diese Gegenbemerkungen neue Anbringen, so sind selbe wieder dem Rekurrenten zur Entgegnung und allfälligen Aktenuflage mitzuteilen oder es kann das vorberatende Departement nötigenfalls erst nach stattgehabter Schriftenauswechslung eine persönliche Einvernahme beider Teile in Rede und Widerrede veranstalten. Über eine solche mündliche Verhandlung soll in Kürze ein Protokoll aufgenommen und den Akten beigelegt werden. Wo die Akten nicht überzeugend sind, soll durch das vorberatende Departement oder den Amtsgehilfen eine Einvernahme unbeteiligter Personen stattfinden, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Nach durchgeführter Untersuchung kann auf Verlangen der Parteien oder von Amts wegen eine mündliche Schlußverhandlung vor der Behörde stattfinden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Dem Regierungsrate des Kantons Luzern, dessen Entscheid einzig den Gegenstand des vorliegenden staatsrechtlichen Rekurses bildet und bilden konnte, wird eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs nur insofern zum Vorwurf gemacht, als diese Behörde es unterlassen habe, den ohne Einvernahme des Rekurrenten zu Stande gekommenen Bevogtigungsbefluß des Gemeinderates von Ushufen aufzuheben, d. h. gegenüber einer erstinstanzlich begangenen Verweigerung des rechtlichen Gehörs einzuschreiten. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob

der Regierungsrat sich durch das von ihm selber, behufs Erledigung der Beschwerde Marfurts, eingeschlagene Verfahren, oder auch schon vorher, durch Bewilligung der sofortigen Publikation der Bevormundung, eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs habe zu Schulden kommen lassen. Was übrigens die Bewilligung der Publikation betrifft, so ergibt sich aus den Akten, daß der Rekurrent davon spätestens am 3. November 1908 Kenntnis erhalten hat, weshalb in Bezug auf diesen Punkt der vorliegende, am 9. April 1909 ergriffene staatsrechtliche Rekurs verspätet wäre.

2. — Es ist unbestreitbar, daß durch den Bevogtigungsbeschluß des Gemeinderates von Uhusen der Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör verletzt worden ist.

Das luzernische Vormundchaftsgesetz schreibt freilich in § 14 nur vor, die zu bevogtigenden Personen seien behufs Anbringung ihrer Einwendungen „womöglich“ persönlich vor den Gemeinderat zu berufen. Allein abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle eine solche persönliche Einvernahme sehr wohl möglich gewesen wäre, zumal eine ernstliche Gefahr doloser Vermögensentäußerung seitens des Rekurrenten offenbar nicht vorhanden war, ist grundsätzlich daran festzuhalten (vergl. BGE 23 S. 568 ff.), daß der zu Bevormundende ein aus Art. 4 BV herzuleitendes Recht auf vorherige Einvernahme besitzt und daß dieses verfassungsmäßige Recht von den Bestimmungen kantonaler Gesetze unabhängig ist, eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs also auch vorliegen kann, wenn die Vorschriften des kantonalen Rechtes beobachtet wurden. Im vorwürfigen Falle hat nun entgegen obigem Grundsatz des eidgenössischen Rechtes eine Einvernahme des Bögglings vor dessen Bevormundung nicht stattgefunden. Es hat sich also der Gemeinderat Uhusen dem Rekurrenten gegenüber einer offensibaren Verweigerung des rechtlichen Gehörs schuldig gemacht.

Wenn der Regierungsrat zur Rechtfertigung des eingeschlagenen Verfahrens in seiner Bernehmlassung ausführt, es habe sich in neuerer Zeit im Kanton Luzern „die Praxis herausgebildet“, „die Bevogtigung in dringenden Fällen ohne vorherige Einvernahme des zu Bevogtigenden zu verhängen, um nicht die härtere Maßregel der Verhaftung des letztern verfügen zu müssen,“ so ist demgegenüber zu bemerken, daß auch durch eine solche „Praxis“

dem verfassungsmäßigen Recht des zu Bevormundenden auf vorherige Einvernahme kein Abbruch getan werden kann. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß jene „härtere Maßregel“, nämlich die in § 18 des luzernischen Vormundchaftsgesetzes allerdings vorgesehene, dem modernen Rechtsgefühl jedoch durchaus widersprechende Verhaftung des zu bevogtigenden „Individuums“, vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus als zulässig zu betrachten wäre.

3. — Fragt es sich nun, ob durch Nichtaufhebung des nach obigen Ausführungen zweifellos ungesetzlichen, den verfassungsmäßigen Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör verletzenden Gemeinderatsbeschlusses der Regierungsrat des Kantons Luzern seinerseits eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs begangen habe, so ist zwar zuzugeben, daß es vielleicht richtiger gewesen wäre, wenn der Regierungsrat, ohne auf die materielle Prüfung der Angelegenheit einzutreten, jenen Gemeinderatsbeschluß aufgehoben und den Gemeinderat Uhusen angewiesen hätte, den Rekurrenten persönlich einzuvernehmen und auch der Vorschrift von § 15 des Vormundchaftsgesetzes (betr. Einholung ärztlicher Gutachten) nachzukommen. Wenn nun aber statt dessen der Regierungsrat, in der Meinung, es sei das vom Gemeinderat Uhusen eingeschlagene Verfahren zulässig gewesen, auf die materielle Seite der Angelegenheit eingetreten ist und nach eingehender Prüfung der persönlichen und pekuniären Verhältnisse des Rekurrenten, sowie nach Einvernahme desselben, zum Schlusse gelangt ist, es sei dessen Bevogtigung aufrecht zu erhalten, so kann füglich angenommen werden, es seien dadurch die s. Z. im Verfahren vor Gemeinderat begangenen Formfehler geheilt worden. Allerdings war auch das Verfahren vor Regierungsrat insofern wohl kaum ganz einwandfrei, als der Rekurrent entgegen der Vorschrift von § 19 Abs. 2 des Vormundchaftsgesetzes nicht eingeladen wurde, auf die in der Bernehmlassung des Gemeinderates enthaltenen neuen Anbringen (betr. laufende Schulden, Zustand des Viehs, der Gebäude usw.) zu replizieren. Abgesehen davon jedoch, daß dieser Punkt in dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse nicht hervorgehoben wird, ist hiezu zu bemerken, daß der Rekurrent immerhin in einem Zeitpunkte, wo jene Bernehmlassung nebst Beilagen bereits eingereicht war und somit alles Belastungs-

material sich bei den Akten befand, im Auftrage des Regierungsrates durch den Amtsgehilfen von Willisau persönlich einvernommen worden ist. Und wenn auch über diese Amtshandlung ein förmliches Protokoll (wie solches in § 19 des Gesetzes vorgesehen ist) nicht aufgenommen wurde, so ergibt sich doch aus dem Berichte des Amtsgehilfen an den Regierungsrat, daß die Verhältnisse des Rekurrenten durch den genannten Beamten gewissenhaft und allseitig geprüft worden sind und daß der Rekurrent Gelegenheit erhalten hat, sich über die ihm zur Last gelegten unverständigen Handlungen auszusprechen. Damit dürfte aber dem Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör, wiewohl erst nachträglich, nach den Verhältnissen des konkreten Falles Genüge geleistet worden sein.

4. — Endlich liegt auch, in materieller Hinsicht, eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht vor. Aus den Akten, insbesondere aus dem amtlichen Güterverzeichnis und der Zusammenstellung der Schulden des Rekurrenten, ergibt sich in der Tat, daß infolge der auf dem Gute des Rekurrenten herrschenden Mißwirtschaft und infolge zahlreicher äußerst unverständiger Rechtsgeschäfte desselben bereits ein beträchtlicher Vermögensrückgang eingetreten ist (selbst wenn mit dem Rekurrenten angenommen wird, der Wert seiner Liegenschaft nebst Inventar habe im Jahre 1887 nicht mehr als 45,000 Fr. betragen) und daß somit der völlige Ruin Marfurts befürchtet werden mußte, sofern er nicht am Abschlusse weiterer nachteiliger Rechtsgeschäfte, namentlich mit den Viehhändlern, denen er zum Opfer gefallen war, verhindert wurde.

Der vorliegende Rekurs ist somit abzuweisen, womit jedoch keineswegs gesagt sein soll, daß das dem Rekurrenten gegenüber eingeschlagene Verfahren und die bezügliche Praxis der Behörden des Kantons Luzern gebilligt werde.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

66. Urteil vom 17. Juni 1909 in Sachen Itin gegen Regierungsrat des Kantons Baselland.

Entmündigung einer Frauensperson, weil sie in eine Familie zurückgekehrt sei, in welcher sie bereits einmal sittlich geschädigt wurde, und weil Gefahr besteht, dass sie auf eine zu ihren Gunsten stipulierte Entschädigung von 1000 Fr. verzichte. — Unterlassung der persönlichen Zustellung des Bevormundungsbeschlusses an die Betroffene.

A. — Die Rekurrentin ist am 8. Januar 1889 geboren, als Tochter des verstorbenen Gottfried Itin und der Berta geb. Schaffner von Hersberg. Schon in jungen Jahren wurde sie den kinderlosen Eheleuten Hediger-Schaffner in Wintersingen — die Ehefrau Hediger-Schaffner ist die Schwester von Frau Itin-Schaffner — in Pflege gegeben. Hier wurde die Rekurrentin vom Ehemann Hediger geschlechtlich mißbraucht und geschwängert. Schon vor der Niederkunft, am 24. September 1908, schloß die Armenpflege von Hersberg mit den Eheleuten Hediger-Schaffner einen Vergleich, wonach die Letztern innerhalb 4 Tagen der Armenpflege für die Erziehung des Kindes 3000 Fr. auszahlen sollten; im Falle einer Adoption des Kindes durch die Eheleute Hediger sollten von der Entschädigung 1000 Fr. an die Rekurrentin fallen und der Rest zurückgegeben werden. Zur Zeit der Anhebung des Rekurses war diese Verpflichtung noch nicht erfüllt.

B. — Seit dem 12. Dezember 1908 befindet sich der Ehemann Hediger-Schaffner in Haft, weil er an einer jüngeren Schwester der Rekurrentin unzüchtige Handlungen vorgenommen hat; er ist zu einer Freiheitsstrafe von 1½ Jahren verurteilt worden. Nach der Verhaftung des Ehemannes Hediger begab sich die Rekurrentin wieder zur Ehefrau Hediger, der sie in dieser Notlage Beistand leistete. In diesem Verhalten erblickten die Vormundschaftsbehörden von Baselland den Tatbestand der Vermögensgefährdung durch unverständige Handlungen, einen Tatbestand, der nach § 3 litt. b des Vormundschaftsgesetzes von Basellandschaft einen Bevormundungsgrund bildet. Aus dem Bevormundungsverfahren ist folgendes hervorzuheben: Am 2. Januar 1909 stellte der Gemeinderat